

Einrichtung an den Platz gebracht, so ist die fertige Arbeit abzuliefern.

Wo bisher in dieser Beziehung für die Arbeitnehmer günstigere Einrichtungen bestanden, werden diese hiervon nicht berührt.

In solchen Fällen, in denen das Heranholen oder Wegtragen der Arbeit ein erschwertes ist, z. B. Heranholen aus anderen Stockwerken oder Zurücklegung größerer Entfernungen aus gleichem Stockwerk, ist hierfür eine besondere Bezahlung zu leisten oder es sind vom Arbeitgeber Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

VII. Gemeinsame Bestimmungen für den Stunden- und Akkordlohn.

40. Werden neue Maschinen eingeführt, durch die eine Mehrleistung erzielt wird, so sind durch betriebliche Vereinbarungen und gegebenenfalls durch die Tarifinstanzen neue Akkordlöhne festzulegen. Unter diese Verpflichtung gehört auch die Festlegung von Akkordpreisen für die Arbeitsleistungen an sämtlichen Maschinen, für welche bisher tariflich noch keine Akkordsätze festgesetzt sind.

Die Besetzung neu eingeführter Maschinen soll durch die Organisationsleitungen ihre Regelung finden.

41. Das an einer Fertigmachmaschine beschäftigte Personal besteht mindestens aus zwei männlichen Arbeitern, von denen der erste ein Gehilfe sein muß.

42. Das an Schnelldruckpressen sämtlicher Systeme beschäftigte Personal muß zu zwei Dritteln aus Pressern bestehen, ein Drittel können Mädchen oder Hilfspersonal sein. Umschläge oder ähnliche Arbeiten (Buchdecken ausgenommen) können an Tiegeldruckpressen über das Drittel hinaus von Arbeiterinnen ausgeführt werden.

43. Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen an Buchdraht- und Fadenheftmaschinen, an Schnellpressen, Deckenmach- und Fertigmachmaschinen nicht beschäftigt werden.

44. In solchen Fällen, in denen wegen Nichtvorhandenseins männlicher Arbeitskräfte bestimmte Männerarbeit nicht ausgeführt werden kann, können Arbeiterinnen oder Berufsfremde mit dieser Arbeit beschäftigt werden. Dabei ist, wenn